

9/14-15

geritten sei, um dem "H. Landtvogt ein beystandt zu leisten sich tröstend der freyheiten so ihro f.g. [Johann Georg von Hallwil] und H. [Heinrich] Reding von Ihren aus beyder Euwer H. tradition unnd abhandlung solle hinweg vonn sich geben haben". Der Junker aber meine, wenn jemandem schon eine Gunst erwiesen werde, so gebe ihm dies nicht das Recht, die Freiheit des Spenders anzutasten. Er, Kränzlin, wolle sich darüber nicht auslassen. Er habe deswegen geglaubt, sich die Kosten eines Schreibens an den Landvogt ersparen zu können. Doch der Junker habe ihn immer wieder gedrängt, bis er schliesslich nachgegeben und einen Boten zum Landvogt gesandt habe. Grosse Hoffnungen hege er freilich nicht, habe dieser doch in Zurzach ausgestreut, falls Zug um ein Kanonikat anhalte, könne man es ihm nicht verweigern. Doch sei ein solches Begehren nie gestellt worden. Im Gegenteil, Zurlauben habe erklärt, er, Kränzlin, wünsche sich zwar ein Kanonikat, doch vorderhand fühle er sich auf seiner Pfarrei noch ganz wohl. Das stimme zwar, doch würde er gerne auf ein Kanonikat hinüberwechseln. Zurlauben möge ihm nicht darvor stehen, sondern ihm dazu verhelfen. Wenn der kleine Heinrich sich fürchte, wäre es vielleicht besser, er würde zu ihm nach Klingnau kommen.

1) 1611 wütete in Klingnau die Pest

Original
AH 9, 38-39 - Blatt 39^r leer

15

1612 [April 4.] Mittwoch nach Laetare

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG
NACH BADEN [VOM 5. APRIL 1612]

EA V 1, 1075-1076

Gesandte: [Konrad III. Zurlauben, Stadtschreiber; Ulrich Hegglin,
des Rats]

1. Die Gesandten sollen nach Möglichkeit mit den übrigen Orten den Span zwischen den beiden Geschlechtern Castorio [Johann Maria] und Gorino [Sebastian] aus Lugano schlichten helfen. Sollte sich dies gütlich nicht erreichen lassen, müssten die Unruhestifter und insbesondere die "Bandytten" gnadenlos verfolgt, des Landes verwiesen und ihr Hab und Gut zuhanden der Obrigkeit eingezogen werden.¹
2. Den Klagen der "3 Lender", dass ihren Untertanen von Bellinzona durch Locarno ohne jeden Anlass Pass und Proviandt gesperrt werde, solle nachgegangen und die fehlbaren Locarneren bestraft werden.²
3. Schliesslich sei der Anspruch des Bischofs von Konstanz [Jakob Fugger], den Nachfolger des Propstes [Paul Schaufelbühl] ernennen zu dürfen, kategorisch abzulehnen. Die Begründung, Schaufelbühl sei in "sinem" Monat verstorben, genüge nicht. Im Gegenteil, eine Wahl durch den Bischof wäre wider jedes Recht und altes Herkommen. Man dulde diesbezüglich absolut keine Aenderung. Die ernannten Chorherren seien schliesslich ohne jegliches Entgelt in ihre Pfründen einzusetzen und zu bestätigen.

Landschreiber Hans Schön

1) vgl. EA V 1, 1540 Art. 195

2) vgl. ebenda 1604 Art. 249

Original
AH 9, 40-41 - Blatt 41^r leer

1614 Mai 17.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DEN BUNDESSCHWUR ZWISCHEN
DEN VII KATH. ORTEN UND WALLIS [IN SITTEN VOM
16. - 18. MAI 1614]

EA V 1, 1164-1165

Gesandte: [Konrad III. Zurlauben, Ammann; Hans Iten, des Rats und Seckelmeister]